

Verfassung

AWO Hort Eglharting



Inklusion verbindet



Kreisverband
Ebersberg e.V.

Letzte Aktualisierung der Verfassung: 12.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Abschnitt 1: Verfassungsorgane.....	3
§ 1 Verfassungsorgane.....	3
§ 2 Kinderkonferenz.....	3
§ 3 Kinderrat.....	4
§ 4 Wahl des Kinderrats.....	4
§ 5 Gruppentreffen.....	5
Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche.....	5
§ 6 Eingewöhnung.....	5
§ 7 Tagesablauf.....	6
§ 8 Freispielzeit.....	6
§ 9 Erinnerungsordner.....	6
§ 10 Geplante Aktionen.....	7
§ 11 Regeln.....	7
§ 12 Konflikte.....	7
§ 13 Beschwerden der Kinder.....	8
§ 14 Kleidung.....	9
§ 15 Feste und Feiern.....	9
§ 16 Essen und Trinken.....	10
§ 17 Hygiene.....	10
§ 18 Wohlbefinden.....	11
§ 19 Hausaufgaben.....	11
§ 20 Ferienfahrt.....	11
§ 21 Raumgestaltung.....	12
§ 22 Anschaffungen.....	12
§ 23 Finanzen.....	12
§ 24 Eltern.....	12
§ 25 Personal.....	12
§ 26 Sicherheit.....	12
§ 27 Öffnungs- und Schließzeiten.....	13
§ 28 Integration und Inklusion.....	13
Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten.....	13
§ 29 Geltungsbereich.....	13
§ 30 Inkrafttreten.....	13
§ 31 Verfassungsänderungen.....	13
Abschnitt 4: Einführung.....	14
§ 32 Einführung.....	14

Präambel¹

(1) Vom 11. bis 14.04.2017 trat das pädagogische Team der AWO Horte Eglharting und Kirchseeon als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Das pädagogische Personal verständigte sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte² der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen werden damit als Grundrecht der Kinder anerkannt. Die pädagogische Arbeit richtet sich nach diesem Grundrecht aus.

(3) Die Beteiligung der Kinder ist eine Voraussetzung für gelingende Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane des AWO Hortes Eglharting sind die Kinderkonferenz, der Kinderrat und das Gruppentreffen.

§ 2 Kinderkonferenz

(1) Die Kinderkonferenz findet jeden zweiten Freitag im Gruppenzimmer statt.

(2) Die Anwesenheit bei der Kinderkonferenz ist für alle Kinder freiwillig. Jedoch behält sich das pädagogische Personal das Recht vor, manche Kinderkonferenzen aus pädagogischen und organisatorischen Gründen zu verpflichten (z.B. am Jahresanfang – alle Kinder sollen die Kinderkonferenz kennenlernen oder alle nehmen wegen Personalmangel teil)

(3) Die Kinder haben das Recht auf freie Platzwahl. Das pädagogische Personal behält sich vor, ungünstige Konstellationen zu trennen. Wenn Kinder das Verlangen nach Nähe haben, können sie nach Absprache mit der pädagogischen Kraft auch auf deren Schoß sitzen.

(4) Themen und Inhalte der Kinderkonferenz können von den Kindern oder dem pädagogischen Personal eingebracht werden. Die Themen werden im Vorfeld in der KiRa-Box gesammelt. Die Kinderratkinder der Gruppe und eine pädagogische Fachkraft bereiten die Themen der Kinderkonferenz vor und alle Kinder werden im Vorfeld über die Inhalte der Kinderkonferenz informiert (Kiko-Wand).

(5) Die Moderation erfolgt durch die Kinder des Kinderrates. Diese werden je nach Bedarf durch eine pädagogische Fachkraft unterstützt.

(6) In der Kinderkonferenz werden Entscheidungen über alle Angelegenheiten und Themen des Hortalltags getroffen. Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt, ist dies nicht möglich entscheidet die einfache Mehrheit.

(7) Zur Wahl sind alle anwesenden Kinder berechtigt. Bei nicht revidierbaren Entscheidungen darf nicht gegen die Stimmen aller Erwachsenen entschieden werden. Dies muss den Kindern vor der Wahl bekannt gegeben werden.

1 Präambel = Vorwort, Einleitung

2 Partizipationsrecht = Beteiligungs- und Mitbestimmungsrecht

(8) Die Ergebnisse der Kinderkonferenz werden durch einen Schriftführer festgehalten. Gegebenenfalls gibt das pädagogische Personal dabei Unterstützung. Das Protokoll wird für alle Kinder und Eltern sichtbar im Flur veröffentlicht.

§ 3 Kinderrat

(1) Der Kinderrat trifft sich mindestens einmal im Monat zur Kinderratssitzung.

(2) Der Kinderrat setzt sich aus mindestens sechs Kindern zusammen. Die Anwesenheit im Kinderrat ist verpflichtend.

Die Kinderratkinder werden am Anfang des Jahres durch alle Hortkinder gewählt.

(3) Die Themen des Kinderrates entstehen aus den Kinderkonferenzen (KiRa-Box) oder die Kinderratkinder und die pädagogischen Fachkräfte bringen die Themen direkt ein. Dabei fungieren die Kinderratkinder als Sprachrohr für die Gruppe und äußern Wünsche, Ideen oder Beschwerden der Kindergruppe.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt, ist dies nicht möglich entscheidet die einfache Mehrheit.

(5) Die Moderation und das Protokollieren der Sitzung liegt in der Verantwortung der pädagogischen Fachkraft. Die Kinder können bei Bedarf unterstützen.

(6) Der Transfer über die Inhalte der Kinderrat Sitzungen erfolgt in der nächsten Kinderkonferenz an alle Kinder oder durch Aushänge.

(7) Die Kinder des Kinderrats haben das Recht, als Stellvertreter der Gruppe Entscheidungen zu treffen (z. B. Inhalt des Adventskalenders).

(8) Das pädagogische Personal darf nach gemeinsamer Besprechung im Team aus pädagogischen Gründen (z. B. durch fehlende Vorbildfunktion) entscheiden, dass das betreffende Kind kein Mitglied des Kinderrats mehr sein kann.

§ 4 Wahl des Kinderrats

(1) Der Kinderrat wird am Hortjahresanfang für ein Jahr gewählt. Die Wahl findet geheim statt. Jedes Kind der 1.-4. Klasse verfügt über sechs Stimmen, man kann sich 1x selber wählen. Es genügt die einfache Mehrheit.

(2) Vorab werden die Kinder in einer Kinderkonferenz über folgendes informiert:

- Welche Aufgaben hat der Kinderrat?
- Wer kann Kinderrat werden?
- Was ist eine Wahl?
- Welche Wahlmethode wird angewandt?

(3) Jedes Kind der 2.-4. Klasse hat das Recht sich zur Wahl aufstellen zu lassen. Die Kandidaten stellen sich am Wahltag vor und nennen Gründe für Ihre Kandidatur.

(4) Kinder, die auf der Vorschlagsliste stehen haben das Recht die Kandidatur ohne Begründung abzulehnen.

(5) Das pädagogische Personal legt den Zeitpunkt der Kinderratswahl fest. Die Stimmzettel werden in einer Wahlbox gesammelt und vom pädagogischen Personal ausgewertet. Eine pädagogische Fachkraft verkündet das Ergebnis und jedes Mitglied des Kinderrats erhält eine Urkunde.

§ 5 Gruppentreffen

- (1) Das Gruppentreffen findet einmal wöchentlich von 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr für alle Kinder und pädagogischen Fachkräfte im Gruppenzimmer statt. Der Name des Treffens wird am Anfang des Hortjahres von den Kindern bestimmt.
- (2) Die Themen bringt überwiegend das pädagogische Personal ein. Dabei geht es vorrangig um Informationen, organisatorische Angelegenheiten und aktuelle Situationen, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Die Moderation übernimmt das pädagogische Personal.
- (4) Die Kinder haben das Recht auf freie Platzwahl. Das pädagogische Personal behält sich vor, ungünstige Konstellationen zu trennen. Wenn Kinder das Verlangen nach Nähe haben können sie nach Absprache mit der pädagogischen Kraft auch auf deren Schoß sitzen.
- (5) Bei möglichen Entscheidungen sind alle anwesenden Kinder zur Wahl berechtigt. Es genügt die einfache Mehrheit.
- (6) Bei Bedarf werden die Ergebnisse protokolliert.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 6 Eingewöhnung

Alle Kinder haben das Recht auf einen guten Start in unserer Einrichtung, den wir durch eine individuelle Begleitung in der Eingewöhnungsphase unterstützen.

Zu einer guten Eingewöhnung gehört für uns, dass

- die aktuellen Kinder ein Recht auf Information haben, welche neuen Hortkinder im neuen Hortjahr in den Hort kommen.
- die neuen Hortkinder einen Paten bekommen. Die neuen Kinder dürfen sich ihren Paten selbst aussuchen. Im besten Fall geschieht dies am ersten Tag des neuen Kindes. Allgemein wird mit der Hortgruppe geklärt, was ein Pate ist, welche Aufgaben ein Pate hat und wer Pate sein kann.
- Vorschulkinder, die das AWO Kinderhaus Eglharting besuchen und einen Hortplatz bekommen mit der Leitung des AWO Kinderhauses Eglharting einen Nachmittagsausflug an einem Freitag in den Hort Eglharting machen.
- jedes neue Hortkind eine Hortführung wenn möglich durch den Paten oder das pädagogische Personal bekommt, einen Garderobenplatz aussuchen darf und ein Foto für den Magneten gemacht wird.
- die neuen Hortkinder ein Recht auf einen Schnuppernachmittag in der ersten Sommerferienwoche haben.

§ 7 Tagesablauf

Das Grundgerüst des Tagesablaufes bestimmt das pädagogische Personal.

Dazu gehören die Zeiten für:

- Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung
- Essenszeiten
- Hausaufgabenzeiten
- Freizeit
- Turnhallennutzung
- Zeiten für Gremiensitzungen

Innerhalb dieses Grundgerüsts dürfen die Kinder den Tagesablauf mitbestimmen und gestalten. In den Ferien haben die Kinder ein Mitbestimmungsrecht, mit Ausnahme der Öffnungszeiten.

§ 8 Freispielzeit

(1) Die Kinder haben das Recht, innerhalb des festgelegten Zeitrahmens selbst zu entscheiden, was, wie lange, wo und mit wem sie spielen, solange es den Sicherheitsvorgaben entspricht.

(2) Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor:

- die Kinder zu verpflichten, ihren Aufenthaltsort durch das Anhängen ihres Bildes an der Magnettafel bekannt zu geben
- bestimmte Räume (Toiletten, Küche und Gang) den Kindern nicht zum Spielen zur Verfügung zu stellen
- die Anzahl der Kinder in den Außenbereichen (Pausenhof, Garten, Sportplatz) zu begrenzen
- aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen bestimmte Spielbereiche zu sperren
- die Zeiten für die Computernutzung zu bestimmen
- die Kinder aus gesundheitlichen Gründen zum Rausgehen zu motivieren oder dies auch in Ausnahmefällen festzulegen

§ 9 Erinnerungsordner

(1) Der Erinnerungsordner wird vom Hort gestellt.

(2) Das pädagogische Personal gestaltet die 1. Seite des Erinnerungsordners („Mein 1. Tag im Hort“)

(3) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, was in seinen Erinnerungsordner kommt, wie dieser gestaltet wird und wer ihn anschauen darf.

(4) Die Kinder haben das Recht auf freien Zugang zu Vorlagen und Gestaltungsmaterialien. Diese können von den Kindern mitbestimmt werden.

(5) Die Kinder haben das Recht regelmäßig Fotos für den Erinnerungsordner zu bestellen.

§ 10 Geplante Aktionen

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, an welchen Aktionen sie teilnehmen. Wer bei der Sportgruppe angemeldet ist, verpflichtet sich zur Anwesenheit.
- (2) Die Kinder haben das Recht, eigene Ideen für Aktionen einzubringen und diese zu planen und durchzuführen.
- (3) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, Kinder zur Teilnahme an bestimmten pädagogischen Aktionen zu verpflichten (z. B. Brandschutzübung) und auch Themen oder Aktionen ohne Absprache mit den Kindern einzubringen.

§ 11 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht auf ein wertschätzendes und respektvolles Miteinander, sowohl zwischen den Kindern als auch zwischen Kindern und pädagogischem Personal.
- (2) Die Kinder haben das Recht über alle Regeln mitzuentcheiden, wenn es nicht an einer anderen Stelle der Verfassung anders festgelegt ist. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, folgende Regeln zu bestimmen und durchzusetzen.

Es gilt, dass

- niemand verletzt oder beleidigt wird
- Räumlichkeiten und materielle Ausstattung pfleglich behandelt und nicht mutwillig beschädigt werden
- alle Kinder und Erwachsene zu einer angenehmen Zimmerlautstärke beitragen
- die persönliche Begrüßung und Verabschiedung Pflicht ist
- das Rennen auf Grund der räumlichen Gegebenheiten verboten ist
- das Hortgelände nicht verlassen werden darf
- der Hortbesuch außer zu schulischen Verpflichtungen nicht unterbrochen werden darf

- (3) Das pädagogische Personal hat das Recht die Kinder an anfallenden Aufgaben zu beteiligen oder diese ganz zu übertragen.
- (4) Sollten die Regeln nicht eingehalten werden, findet ein Dialog zwischen pädagogischem Personal und Kindern über mögliche Konsequenzen statt. Diese werden nach Möglichkeit gemeinsam mit den Kindern bestimmt. Das pädagogische Personal kann Konsequenzen aber auch alleine entscheiden.

§ 12 Konflikte

- (1) Die Kinder haben das Recht, sich über Konflikte die sie betreffen zu äußern und gehört zu werden.
- (2) Die Kinder dürfen sich bei der Lösung ihrer Konflikte Unterstützung durch das pädagogische Personal oder andere Kinder holen. Das pädagogische Personal kann situationsbedingt den Zeitpunkt der Konfliktlösung bestimmen.
- (3) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden wann ein Konflikt für sie gelöst ist. Voraussetzung hierfür ist, dass beide Konfliktparteien mit der Lösung zufrieden sind.
- (4) Jedes Kind hat das Recht, falls es ihm emotional nicht sofort möglich ist, den Zeitpunkt der Konfliktlösung selbst zu bestimmen.

§ 13 Beschwerden der Kinder

(1) Die Kinder haben das Recht, sich jederzeit über alles was sie stört zu beschweren, auch wenn die Beschwerde auf Grund der geregelten Rechte letztendlich zurückgewiesen wird.

(2) Die Kinder haben das Recht, Beschwerden auf vielfältige Arten und Weisen zu äußern. Jede pädagogische Kraft verpflichtet sich, alle wahrgenommenen Beschwerden anzunehmen. Das Team unterstützt sich bei der Wahrnehmung der Beschwerden und macht sich gegenseitig aufmerksam, sollten sie den Eindruck haben, dass Beschwerden von Kindern nicht wahr- oder ernst genommen werden.

Die Kinder haben das Recht, dass die pädagogische Kraft oder andere Kinder sie dabei unterstützt, die Beschwerde gezielter zu formulieren.

(3) Die Kinder haben das Recht, aus vielfältigen Beschwerdewegen in der Einrichtung zu wählen. Dazu zählen:

- das direkte Gespräch mit der pädagogischen Kraft
- andere Personen als Vertreter für ihre Beschwerden zu wählen z. B. Eltern, alle pädagogischen MitarbeiterInnen, LeiterIn und andere Kinder
- Gruppentreffen (X-Box-Treffen/Hortteam)
- Kinderrat
- die Kinderkonferenz
- die KiRa-Box
- Interviewbogen
- Kinderumfrage
- Kindersprechstunde bei der Leitung

(4) Das pädagogische Personal verpflichtet sich, die Kinder regelmäßig über die vielfältigen Wege zu informieren und sie zu ermutigen diese zu nutzen. Das pädagogische Personal informiert ebenso Eltern, Lehrkräfte und Kinder, wahrgenommene oder geäußerte Beschwerden nach Zustimmung des betroffenen Kindes, an eine pädagogische Kraft weiterzuleiten.

(5) Beschwerden, die nicht sofort bearbeitet und gelöst werden können oder Beschwerden über Mitarbeiter müssen dokumentiert werden. Die Dokumentation ist für das beschwerdeführende Kind nachvollziehbar und präsent. Die Klärung erfolgt zeitnah.

(6) Nach Aufnahme einer Beschwerde wird diese zeitnah bearbeitet. Das beschwerdeführende Kind wird über seine Rechte informiert und der individuelle Beschwerdeweg wird gemeinsam mit dem Kind festgelegt. Die Beschwerde wird

a) entweder mit dem Kind und nach Bedarf mit anderen Beteiligten bearbeitet und Konsequenzen oder Lösungen werden beschlossen oder

b) die Beschwerde wird zur weiteren Bearbeitung einem dafür zuständigen Gremium oder in der Teambesprechung vorgelegt. Die Ergebnisse werden den Kindern und allen Beteiligten verständlich mitgeteilt.

Grundlage für die Entscheidung über eine Beschwerde sind die in der Verfassung geregelten Rechte.

Dem beschwerdeführenden Kind wird es nach Bearbeitung der Beschwerde ermöglicht eine Rückmeldung über das Ergebnis zu geben.

(7) Die pädagogischen Mitarbeiter geben den Kindern regelmäßig die Gelegenheit, Rückmeldung über ihr Handeln zu geben. Bei geäußerten Beschwerden über das pädagogische Personal wird die Beschwerde nach Zustimmung des Kindes transparent bearbeitet d. h., dass nach Möglichkeit und Wunsch der Beteiligten für die Bearbeitung weitere Personen hinzugezogen werden.

(8) Das pädagogische Personal ist verpflichtet, sich in Situationen zwischen pädagogischen Kräften und Kindern einzumischen und schlichtend zu agieren, wenn emotionale oder körperliche Grenzen der Beteiligten gefährdet sind. Dieses gegenseitige Einmischen hat die Erlaubnis aller pädagogischen Kräfte.

§ 14 Kleidung

(1) Die Kinder dürfen selbst entscheiden, wie sie sich im Innenbereich kleiden, solange sie eine Ober- und Unterbekleidung tragen. Jedoch müssen die Kinder im gesamten Innenbereich des Hortes Hausschuhe tragen.

(2) Die Hortkinder dürfen selbst entscheiden, wie sie sich im Außenbereich der Einrichtung kleiden. Die pädagogischen Kräfte haben das Recht, die Kinder auf mögliche Folgen ihrer Kleiderwahl hinzuweisen, wenn diese für sie nicht passend an den Wettergegebenheiten und dem Spielverhalten ausgewählt wurde. Zum Beispiel ohne Regenjacke oder Regenschirm draußen spielen, wenn es regnet.

(3) Die pädagogischen Kräfte verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder ihre körperlichen Signale wahrnehmen, achten und ein gesundes Körperempfinden entwickeln. Hierfür gehen die pädagogischen Kräfte vor dem Anziehen aber auch im Außenbereich mit dem Kind in den Dialog und geben eine Empfehlung aus.

(4) Um Gesundheitsrisiken zu vermeiden, bestimmt das pädagogische Personal wann die Kinder eine Kopfbedeckung im Außenbereich tragen und sich eincremen müssen. Sollte keine Kopfbedeckung vorhanden sein, muss sich das Kind im Schatten aufhalten.

(5) Aus Sicherheitsgründen ist das barfuß Laufen im Außenbereich verboten. Ausnahme ist der Sandkasten im Hort Kirchseeon.

(6) In der Turnhalle sind die Kinder verpflichtet Turnschuhe zu tragen.

(7) Die Rechte in den Absätzen (1) und (2) werden eingeschränkt, wenn

- eine akute Gefährdung der Gesundheit eines Kindes aufgrund nicht angemessener Bekleidung befürchtet wird. Hier findet jeweils ein Austausch mit den Eltern und dem Kind statt.
- Das Kind auch nach einer längeren Unterstützung seine Kleidung für den Außenbereich falsch einschätzt und seine körperlichen Signale nicht wahrnimmt.

§ 15 Feste und Feiern

(1) Die Kinder haben das Recht, bei der Planung und Durchführung der Feste im Hort mitzuentcheiden und mitzuwirken.

(2) Die Kinder haben das Recht, ihren Geburtstag oder andere Feste nach Absprache zu feiern.

(3) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, auch alleine Feste und Feiern zu planen und zu gestalten.

§ 16 Essen und Trinken

- (1) Jedes Kind hat Anspruch auf alle angebotenen Speisen und Getränke.
- (2) Jedes Kind entscheidet selbst, was, wie viel und ob es etwas isst und trinkt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder die Zur Verfügung stehende Gesamtmenge dagegen sprechen. Das Kind wird keinem Essenszwang- oder druck unterzogen.
- (3) Das pädagogische Personal unterstützt das Kind dabei, seine Bedürfnisse (Hunger/Sättigung) wahrzunehmen, indem das Mittagessen mit begleitet wird und die Kinder ohne Druck zum Essen motiviert werden.

Als Alternative kann das Kind seine Brotzeit zu sich nehmen. Das pädagogische Personal bestimmt, dass Süßigkeiten und Nachspeisen maximal einmal genommen werden dürfen, wenn das Kind vorher weder das Mittagessen oder die Brotzeit gegessen hat.
- (4) Die Auswahl des Mittagessens wird vom Caterer (Kochhaus Oskar) vorgegeben und orientiert sich am Speiseplans des FIT-KID Konzepts der DGE (Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.)
- (5) Die Kinder haben das Recht zu jeder Zeit das Getränkeangebot zu nutzen (Wasser und ungesüßter Tee). Ebenso dürfen sie eigene Getränke (außer koffeinhaltige Getränke wie Cola, Spezi und Energiedrinks) mitbringen.
- (6) Die Kinder haben das Recht innerhalb eines vorgegebenen Zeitfensters das Mittagessen einzunehmen, solange es organisatorisch machbar ist. Es wird darauf geachtet, dass die Speisen und Getränke so angerichtet werden, dass sich die Kinder selbstständig das Essen und die Getränke nehmen können. Außerdem können die Kinder während der Freispielzeit jederzeit ihre Brotzeit essen.
- (7) Die Kinder haben das Recht auf freie Platzwahl, solange sie ihr Essen am Tisch verzehren. Dieses Recht kann ihnen bei Verstoß gegen die Tischkultur durch das pädagogische Personal entzogen werden.
- (8) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, auf die Tischregeln und die Atmosphäre am Tisch zu achten. Die Tischregeln werden gemeinsam mit den Kindern besprochen und sind ihnen bekannt. Die Kinder haben die Pflicht, ihren Essensplatz sauber zu hinterlassen.
- (9) Das von den Eltern mitgebrachte Obst und Gemüse wird für die Kinder jederzeit zugänglich bereitgestellt.
- (10) Die Kinder haben die Möglichkeit in den Ferien freiwillig am Frühstück teilzunehmen. Dieses wird vom Hortpersonal gestellt. Es gibt Cornflakes, Müsli und je nach Bedarf auch Obst und/oder Gemüse. Die Kinder dürfen auch ihr mitgebrachtes Frühstück verzehren. Je nach Programmpunkt, aber spätestens um 10:00 Uhr wird der Frühstückstisch abgeräumt.

§ 17 Hygiene

- (1) Die Kinder haben das Recht, jederzeit und ohne zu fragen zur Toilette zu gehen. Dort wird jederzeit auf die Privatsphäre geachtet.
- (2) Das pädagogische Personal legt fest, dass sich die Kinder nach Toilettengängen, bei verschmutzten Händen und vor dem Essen die Hände mit Seife waschen.

§ 18 Wohlbefinden

(1) Dem pädagogischen Personal ist es wichtig, dass die Kinder für ihre Gesundheit selbst Verantwortung übernehmen. Dazu gehört auch, das eigene Körperempfinden wahrzunehmen (z. B. Unwohlsein), Wünsche zu äußern und Lösungsvorschläge zu finden, um das Wohlbefinden zu verbessern. Das pädagogische Personal verpflichtet sich, diese Äußerungen ernst zu nehmen und die Kinder hierbei zu unterstützen.

Die Kinder dürfen jederzeit Bedürfnisse nach Nähe (kuscheln, Schoß sitzen...) und Distanz äußern und in Absprache mit dem pädagogischen Personal einfordern.

§ 19 Hausaufgaben

(1) Der Zeitpunkt und Ablauf der Hausaufgabenzeit ist im Hausaufgabenvertrag festgelegt. Über alle Punkte des Vertrages haben die Kinder ein Anhörungsrecht. Die Kinder haben ein Recht auf individuelle Unterstützung.

Die Kinder werden motiviert ihre Wochenplanaufgaben sinnvoll in der Hausaufgabenzeit einzuplanen. Am Freitag findet keine Hausaufgabenbetreuung statt, die Kinder können bis 13:30 Uhr freiwillig ihre Hausaufgaben erledigen. Hierbei findet keine Unterstützung durch das pädagogische Personal statt.

(2) Die Kinder haben das Recht, ihren Sitzplatz im Hausaufgabenraum mitzubestimmen. Das pädagogische Personal behält sich vor, ungünstige Konstellationen zu trennen.

(3) Die Kinder und das pädagogische Personal haben die Verantwortung zu einer ruhigen Arbeitsatmosphäre beizutragen. Solange die Kinder diese nicht stören und die Hausaufgaben ordentlich erledigt werden, haben die Kinder das Recht selbst darüber zu entscheiden, was für sie ein förderliches Arbeitsverhalten ist. Ebenso wird mit der Arbeitsorganisation verfahren. Das pädagogische Personal unterstützt die Kinder nach Bedarf.

(4) Die Kinder tragen die alleinige Verantwortung für das Vorhandensein benötigter Materialien. Die Kinder haben kein Recht darauf, dass sie fehlende Materialien aus den Klassenzimmern holen. In Ausnahmefällen kann das pädagogische Personal ihnen dieses Recht gewähren.

§ 20 Ferienfahrt

(1) Alle Kinder haben das Recht, an der Ferienfahrt teilzunehmen, sofern ihre Eltern sie dazu anmelden. Die Teilnahme an der Ferienfahrt kann in Ausnahmesituationen vom pädagogischen Personal nicht gewährt werden. Ebenso kann die Teilnahme während der Fahrt unterbrochen werden. Sollte das pädagogische Personal aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen dieses Recht entziehen, findet im Vorfeld ein Dialog mit Kind und Eltern statt.

(2) Für Kinder, die nicht mitfahren, wird keine alternative Betreuung angeboten. Falls nicht genügend Kinder zur Ferienfahrt angemeldet werden, kann diese abgesagt werden.

(3) Die Kinder haben aus organisatorischen Gründen nicht das Recht, über das Ziel und den Zeitpunkt der Ferienfahrt zu entscheiden.

(4) Die Kinder haben das Recht, Wünsche zur Zimmerbelegung zu äußern. Das pädagogische Personal verpflichtet sich, diese nach Möglichkeit umzusetzen.

(5) Das pädagogische Personal bestimmt über die Tagesstruktur der Ferienfahrt. Jedoch haben die Kinder das Recht, bei der Programmgestaltung mitzubestimmen.

§ 21 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht über die Gestaltung der Innen- und Außenbereiche des Hortes. Ausgenommen von diesem Recht sind die Küche, die Auswahl der Pflanzen, die Abstellräume, der Eingangsbereich und das Büro.

(2) Bei der Gestaltung der Schulranzenfächer, Dekoration, Wandfarbe und der Funktion der Spielecken haben die Kinder ein Mitbestimmungsrecht.

(3) Die Innenbereiche der Spinde dürfen die Kinder nach ihren Vorlieben gestalten. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, die Kinder zur Ordnung ihrer Spinde anzuhalten. Die Gestaltung der Türen wird zusammen mit den pädagogischen Fachkräften bestimmt.

(4) Bei der Gestaltung der Räume müssen geltende Sicherheitsbestimmungen berücksichtigt werden.

§ 22 Anschaffungen

(1) Die Kinder haben nach Möglichkeit ein Mitbestimmungsrecht bei der Anschaffung von Spiel- und Verbrauchsmaterialien.

(2) Bei der Anschaffung von Möbeln und größerem Inventar haben die Kinder ein Anhörungsrecht.

§ 23 Finanzen

Die Kinder haben kein Recht über Finanzangelegenheiten mitzuentcheiden.

§ 24 Eltern

(1) Die Kinder werden über Gespräche mit ihren Eltern und nach Möglichkeit über deren Inhalt kindgerecht informiert.

(2) In allen weiteren Formen der Zusammenarbeit haben die Kinder kein Recht.

§ 25 Personal

(1) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht bei der Anstellung neuer pädagogischer Mitarbeiter, soweit es eine Auswahlmöglichkeit gibt.

(2) Bei allen anderen Personalangelegenheiten werden die Kinder nicht mit eingebunden.

§ 26 Sicherheit

In Fragen, die die Sicherheit betreffen haben die Kinder nicht das Recht mitzuentcheiden.

§ 27 Öffnungs- und Schließzeiten

Die Kinder haben nicht das Recht, über Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung mit zu entscheiden.

§ 28 Integration und Inklusion

Jedes Kind hat das Recht mit seinen individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen wahrgenommen, begleitet und unterstützt zu werden. Kinder mit und ohne besonderen Integrationsbedarf sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gemeinschaft.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 29 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für den AWO Kinderhort Eglharting. Die pädagogischen Mitarbeitenden verpflichtet sich mit ihrer Unterschrift ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeitenden des Hortes Eglharting in Kraft.

(2) Neuen pädagogischen Mitarbeitenden wird die Verfassung ausgehändigt und sie erteilen ihr Einverständnis durch ihre Unterschrift.

§ 31 Verfassungsänderungen

(1) Die Mitarbeitenden verpflichten sich, die Verfassung und deren Umsetzung jährlich zu überprüfen und ggf. diese zu aktualisieren.

Die Verfassung kann nur von allen pädagogischen Mitarbeitenden im Rahmen einer Teamsitzung geändert werden.

Dabei bedarf es:

- einen Konsensbeschluss, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
- eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Kinder und Eltern werden über die Änderungen informiert und angehört.

Aufgrund der Reflexion haben die pädagogischen Mitarbeitenden die Verfassung im Konsens überarbeitet:

- § 2 Kinderkonferenz am 02.03.22
- § 3 Kinderrat am 02.03.22
- § 6 Eingewöhnung am 08.03.22
- § 9 Erinnerungsordner am 02.03.22
- §10 Geplante Aktionen am 02.03.22
- §11 Regeln am 02.03.22
- §13 Beschwerden am 02.03.22
- §16 Essen und Trinken am 02.03.22
- §18 Wohlbefinden am 02.03.22
- §29 Geltungsbereich am 02.03.22

Abschnitt 4: Einführung

§ 32 Einführung

(1) die pädagogischen Mitarbeitenden verpflichten sich, die Kinder über ihre Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, die Rechte sowie die jeweils geltenden Regeln zu informieren und für Kinder und Eltern zugänglich zu veröffentlichen.

(2) Die pädagogischen Mitarbeitenden verpflichten sich, den Kindern ihre Selbstbestimmungsrechte in der jeweiligen Situation zu verdeutlichen und darüber in den Dialog zu gehen. Die Mitbestimmungsrechte werden durch kleine und größere Beteiligungsprojekte eingeführt.